



Hochschülerschaft
an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst-Wien
Körperschaft des öffentlichen Rechtes
1010 Wien · Seilerstätte 26 · Tel.: 52 33 89

An den
Österreichischen Nationalrat
Parlament
1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	76 - GE/9/89
Datum:	23. NOV. 1989
Verteilt	24. NOV. 1989 <i>Aut</i>

An den
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Dr. Erhard Busek

Wien, 16.11.1989 *St. Wücker*

Ihrem Schreiben vom 7.6.89, GZ. 59.243/7-18/89 folgend erstatten wir folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KHStG geändert werden soll:

1.) ad "Wegfall" des §8, Abs. 9:

Es ist nicht evident, daß durch kleinere Änderungen des Studienplans eine für die Studierenden unübersichtliche Situation entstehen würde, zumal Studierende, die im Zeitraum vor einer - wie zu erwarten steht meist unerheblichen - Änderung mit ihrem Studium beginnen, erfahrungsgemäß in der alten Studienform weiterstudieren, außer es handelt sich im Falle einer Studienplanänderung tatsächlich um eine fundierte Verbesserung der Studienbedingungen.

Zudem müssen wir festhalten, daß im Falle bereits erfolgter Übertritte von seiten der Studierenden noch nie über Unklarheiten geklagt wurde. Die geäußerte Befürchtung also, die jener Neuregelung offenbar zugrundeliegt, scheint uns nicht angebracht.

Was jedoch wesentlich schwerer wiegt ist der Umstand, daß Studierenden im Falle einer umfassenden Änderung (, die ja erfahrungsgemäß nicht im Sinne der Studierenden sein muß) die Möglichkeit genommen wird, über den weiteren Studienfortgang zu entscheiden, wird doch der/die Studierende hiermit gezwungen, in die jeweilige geänderte Fassung überzutreten. Hierbei handelt es sich aber um einen wesentlichen Eingriff in die Freiheit der Entscheidung über die Studienwahl und -gestaltung, und muß von uns folglich schärfstens abgelehnt werden.

Wir schlagen vor, den §8 Abs. 9 in der bisherigen Fassung beizubehalten.

2.) ad §27/8 (zu ändern auf Abs. 9, da 8 bereits existiert!)

Es kann nicht im Sinne einer künstlerisch/wissenschaftlichen Ausbildung liegen, gesetzlich eine Höchststudiendauer festzulegen. Da die bereits vorgeschriebene Studiendauer für unser Dafürhalten als Mindeststudiendauer zu betrachten ist, und wir aber jetzt hören, daß mit geplanter Regelung eine Höchstgrenze festgeschrieben wird, liegt der Schluß nahe, daß der zeitliche Spielraum, der für die individuelle Gestaltung einer künstlerisch/wissenschaftlichen Ausbildung gegeben

sein muß, rigide eingeschränkt wird. Die Entscheidung über die Dauer einer Ausbildung muß den Studierenden und in der Folge den verantwortlichen Lehrenden obliegen.

Falls es zu einer wesentlichen Verlängerung des Studiums oder einem Hinauszögern der 2. Diplomprüfung kommen sollte (was nicht im Interesse der Studierenden ist, da mit zunehmendem Alter sämtliche durch das Studium bedingte Vergünstigungen wegfallen), hat das zuständige Kollegialorgan individuell zu ermessen und demnach zu entscheiden.

Ein Gesetz, das die Dauer des Studiums in dieser engen Form zeitlich fest schreibt, bedeutet den endgültigen Schritt zur Verschulung.

Dagegen ist festzuhalten: um die Effektivität einer künstlerisch/wissenschaftlichen Ausbildung zu heben, welche durch Berücksichtigung der Neigungen und Tendenzen der Studierenden bestimmt sein sollte, ist eine umfassende Flexibilisierung der zeitlichen Strukturen (auch im Hauptfach!) dringend zu empfehlen. Die intendierte Novellierung würde genau das Gegenteil, nämlich das endgültige Einmauern des Studiums (auch im Nebenfach) bewerkstelligen.

Zudem erscheinen uns soziale und praktische Implikationen im vorgelegten Novellierungsentwurf kaum bedacht.

zum einen: da der/die Studierende während der zweisemestrigen "Nachholzeit" keinen Anspruch auf Unterricht im Hauptfach hat, kann schwerlich verlangt werden, anschließend zur Diplomprüfung anzutreten. Dies erscheint paradox, sollte doch gerade davor die Vorbereitung durch den Hauptfachprofessor die nötige Kontinuität gewährleisten.

Die nun intendierte Regelung könnte folgenden Effekt zeitigen: finanziell besser gestellte Studierende werden, wenn es nur irgendwie geht, Privatunterricht nehmen, der aber ökonomisch Schwächeren versagt bleiben muß. Fazit: grundsätzlich Gleichzubehandelnde werden der individuellen "Kaufkraft" überlassen, was zutiefst unsozial wäre. Weiters wurde an soziale Härtefälle (z.B. Krankheit, Ausdehnung des Studiums durch gleichzeitiges Jobben, bzw. Schwangerschaft) offensichtlich nicht gedacht, da keinerlei Sonderregelungen verfaßt worden sind.

Zum anderen: was passiert mit Studierenden, die in diese Zwissemesterfrist fallen, die aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen noch längere Zeit für ihre schriftliche Diplomarbeit benötigen würden? Auch hier erscheint die Neuregelung nicht Qualität, sondern quantitative Aussiebung (angesichts des Umstandes, daß ein Weiterstudium an anderen Hochschulen verboten wird) und Geschwindigkeit zum Paradigma zu haben.

Zusammenfassend: uns ist klar, daß es hin und wieder Studierende gibt (und an diese ist hier offenbar gedacht), die lediglich die Ausbildung im Hauptfach (meist Instrument) benützen, um zu einem "billigen Privatunterricht" zu kommen. Da es sich hierbei aber um Einzelfälle handelt (, die noch dazu einzelne Professoren zu verantworten haben) und es weiters nicht im Sinne der Studierenden liegt, ihr Studium über die Maßen auszudehnen (weil sie meist an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts gebunden sind), geht der §27, Abs.8 ins Leere, und trifft mit Sicherheit die Falschen.

Die Mechanismen des Arbeitsmarktes sind hart genug, eine künstlerische Hochschule sollte nichtsanktionierte Freiräume bieten und keinesfalls bestehende Verhältnisse "draußen" maßstabgetreu kopieren; dann nämlich wäre die Bezeichnung "Fachschule" angemessen, "Kunsthochschule" ist endgültig euphemistisch.

3.) ad §38, Abs. 1+2

Es geht aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor, wer im Falle der Bildung von Teilsenaten die "pädagogische Notwendigkeit" festlegt.

Vorschlag: die Entscheidung darüber sollte den zuständigen Kollegialorganen (z.B. AK) obliegen, ebenso die Entscheidung über allfällige nicht der Hochschule angehörige Beisitzende.

Begründung: die Bestellung von nicht der Hochschule Angehörigen als Auskunftspersonen kann für Studierende zweischneidig sein. Nicht zuletzt deshalb muß den Studierenden via AK eine Mitsprachemöglichkeit eingeräumt werden (, wie übrigens aus demokratisch/hochschulinternen Gründen für sämtliche Prüfungen (Aufnahmeprüfung, Diplomprüfungen), da die Hochschule eben nicht nur aus Lehrenden besteht, sondern primär für die Studierenden da zu sein hat. Aus diesem Grund ist es nur logisch, Studierende in ALLEN Entscheidungsprozessen das angemessene Mitspracherecht zukommen zu lassen.)

4.) Bezüglich der Umwandlung des Faches "Musik- und Bewegungserziehung" an der HfMuDK Salzburg in ein ordentliches Kurzstudium haben wir keine Einwände; zusätzlich fordern wir aber folgende Ergänzung:

Aufgrund der sich laufend erweiternden Aufgabengebieten eines Tonmeisters/einer Tonmeisterin (in verschiedensten Medien wie Radio, Film, Fernsehen, Unterhaltungs- und Musikindustrie; kritischer und kreativer Umgang mit neuen Technologien im Klangerzeugungs-, Aufnahme-, Verarbeitungs- und Wiedergabebereich; Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von neuen Technologien; (Mit)Entwicklung von Konzepten in künstlerischen Bereichen;...) ist eine Aufwertung der Ausbildung für TonmeisterInnen unbedingt notwendig.

Einerseits gilt es, dieser gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderung durch eine dementsprechend hochqualifizierte Ausbildung, die in Zusammenarbeit mit dem "Verband österreichischer Tonmeister", dem ORF und KünstlerInnen an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien konzipiert wurde, Rechnung zu tragen, andererseits sind eine Verbesserung der sozialen Lage (Stipendien, Freifahrt, Krankenversicherung,...) und die Möglichkeiten einer effizienteren Interessensvertretung der Studierenden (als ordentliche HörerInnen eines Kurzstudiums hätten sie auch gesetzliche Möglichkeiten, ihre Interessen in den dafür vorgesehenen Gremien wahrzunehmen) durchaus begrüßenswert.

Von Arbeiterkammer und Familienministerium wurde der Lehrgang bereits als berufsbildend anerkannt, ein nächster Schritt müßte der Schutz des Titels "TonmeisterIn" sein, was aber dementsprechende Ausbildungskriterien, die durch die Einrichtung des Lehrganges bereits geschaffen wurden, und deren rechtliche Anerkennung voraussetzt.

Daher fordern wir die Umwandlung des Lehrganges "Tonmeister" in ein Kurzstudium.

ebenso für den Lehrgang "Musical":

Es hat sich erwiesen, daß das Österreichische Musical in der Kulturszene zunehmende Bedeutung erlangt. Die häufig aus dem Ausland kommenden Regisseure müssen überzeugt werden, daß es für ihre Produktionen in Österreich ausreichend viele professionell vorgebildete junge Künstler gibt.

Daraus folgt, daß

1.) zumindest an einer Kunsthochschule ein entsprechendes künstlerisches Kurzstudium angeboten werden soll. Aus naheliegenden Gründen ist der Wiener Raum hierbei vorrangig zu behandeln.

2.) An der Wiener Musikhochschule, in der seit 1984 ein Lehrgang Musical existiert, sind entsprechende Voreinrichtungen und Erfahrungen gemacht worden. Im Kunsthochschulbereich stellt ein Lehrgang die normale Vorstufe für ein Kurzstudium dar, da damit ein Erprobungsstadium für ein vom Gesetzgeber zu regelndes Kurzstudium gegeben ist.

3.) Mit der Einrichtung eines Kurzstudiums wird dieser Bereich moderner Darstellungskunst auf das international übliche Niveau gehoben. Dies beinhaltet auch, daß künftige Absolventen über ein international anzuerkennendes Abschlußzeugnis (Diplom) verfügen werden.

Bei dieser Gelegenheit ist zu überlegen, gemäß Erfahrungen in anderen Ländern die Studiendauer auf drei Jahre zu erhöhen.

Eine entsprechende Verstärkung der wesentlichen Unterrichtssparten (Szenische Praxis, Stimmbildung, Musicals Dance) wäre anzuregen.

Zu den sonstigen im Entwurf vorgeschlagenen Novellierungen gibt es von seiten der Österreichischen Hochschülerschaft an der HfMDK Wien keine Stellungnahmen.

Wir bitten Sie, unsere Einwände vollinhaltlich zu gewichten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Martin Deuring, Vorsitzender